

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 509  
„Etting Steinbuckl“, Stadt Ingolstadt

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen  
ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)



im Auftrag der Stadt Ingolstadt  
Stadtplanungsamt

Mai 2019

**Dieter Jungwirth** **Diplom-Biologe**  
Büro für naturschutzfachliche Gutachten

Am Münzbergtor 1  
85049 Ingolstadt

Phone: + 49 (0)162-2470323  
Mail: dieterjungwirth@mail.de

---

## Inhaltsverzeichnis

|                               | Seite |
|-------------------------------|-------|
| 1      Einleitung .....       | 1     |
| 2      Maßnahmenkonzept ..... | 1     |
| 2.1    CEF1 .....             | 1     |
| 2.2    CEF2 .....             | 3     |

## Quellenverzeichnis

## 1 Einleitung

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde zu dem Vorhaben im Norden von Etting eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt (Büro Jungwirth, 2019), die zu dem Ergebnis kommt, dass Verbotstatbestände (insb. Eingriffe in Feldlerchenlebensräume) durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kompensierbar sind.

Die o.a. saP führt nachfolgende, zu erbringende Maßnahmen an:

- CEF1: Für den Lebensraumverlust der Feldlerche ist ein entsprechendes Kompensationskonzept vorzulegen, das Flächen im näheren Umfeld der Maßnahme bereitstellt, die als Brut habitat der Feldlerche geeignet sind (Ackerbrachen, Lerchenfenster u. ä.).
- CEF2: Der Lebensraumverlust durch die im Nordosten des Geltungsbereiches zu rodende Gehölzstruktur ist vor dem Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes im näheren Umfeld des Planungsgebietes auszugleichen.

## 2 Maßnahmenkonzept

In Abstimmung mit Stadtplanungsamt und Umweltamt der Stadt Ingolstadt konnten zwei, derzeit ackerbaulich genutzte Flächen im Umfeld des Geltungsbereiches festgelegt werden, die fachlich als Kompensationsflächen in Frage kommen.

### 2.1 CEF1

Die Kompensationsfläche für den Eingriff in den Feldlerchenlebensraum liegt in der Ettinger Flur, direkt an der Landkreisgrenze (Flst. Nr. 1595) und hat eine Fläche von 4090 m<sup>2</sup> (siehe Abb.1). Die derzeit ackerbaulich genutzte Fläche ist bereits im Besitz der Stadt Ingolstadt. Eine für Ausgleichsmaßnahmen vorzusehende dingliche Sicherung zugunsten des Freistaates Bayern ist daher nicht erforderlich.

Das zu beplanende Flurstück liegt in der offenen, intensiv genutzten Feldflur, hat aber funktional einen räumlichen Anschluss an extensive Landschaftsstrukturen am Westrand von Wettstetten. Auf der im Norden angrenzenden Fläche liegt derzeit eine Kurzumtriebsplantage (KUP), für die nach Aussage der UNB Eichstätt eine dauerhafte Genehmigung seitens des Amtes für Landwirtschaft vorliegt. Die KUP stellt für die Feldlerche eine störende Vertikalstruktur in der Landschaft dar. Es ist daher davon auszugehen, dass nestbauende Feldlerchen von dieser Struktur etwa 50m abrücken werden. Die zur Brut nutzbare Fläche verringert sich somit entsprechend.

#### Maßnahmenumsetzung

Um dem Status einer CEF-Maßnahme gerecht zu werden, ist die derzeitige Ackerfläche noch vor Beginn der BBP-Umsetzung aus der Nutzung zu nehmen.

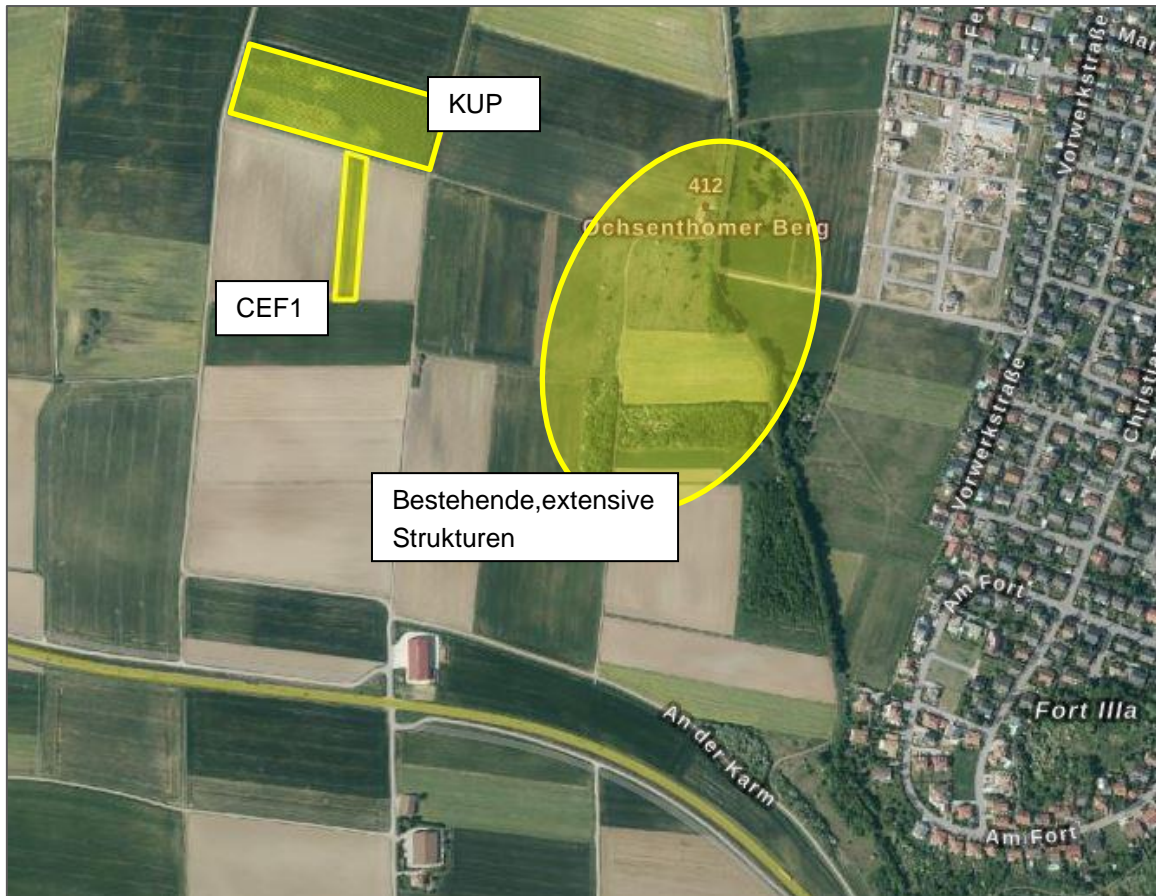


Abb.1 Lage der CEF-Maßnahme im Zusammenhang mit bereits bestehenden, werfvollen Landschaftsbestandteilen und der Kurzumtriebsplantage im Norden (Quelle: Bayernatlas).

Für eine langfristige Sicherung der Funktion als Feldlerchenhabitat sind folgende Punkte zu beachten:

- Optimierung der Fläche außerhalb der Brutsaison (September bis Ende Februar) durch Oberbodenabtragung in Teilbereichen, Abräumen der bestehenden Vegetation in Teilbereichen sowie Einsaat mit geeignetem Saatgut.
- Jährliche Erfolgskontrolle durch einen Ornithologen.
- Erhalt der Ackerbrache durch geeignete Maßnahmen außerhalb der Brutzeit (Abziehen durch Eggen in wechselnden Teilbereichen o. Ä.).
- Der fachgerechte Unterhalt der Fläche liegt beim Eingriffsverursacher und ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## 2.2 CEF2

Durch Änderungen in der Straßenführung gehen Gehölzstrukturen verloren, die an anderer Stelle entsprechend wiederhergestellt werden.

Die hierzu vorgesehene Fläche (Flst. Nr. 1639) liegt in der Nordostecke des Geltungsbereiches, direkt neben dem bestehenden, amtlich kartierten Biotop Nr. 1407 (Feldgehölz). Die vorgesehene Teilfläche beträgt rund 600 m<sup>2</sup> (siehe Abb2).

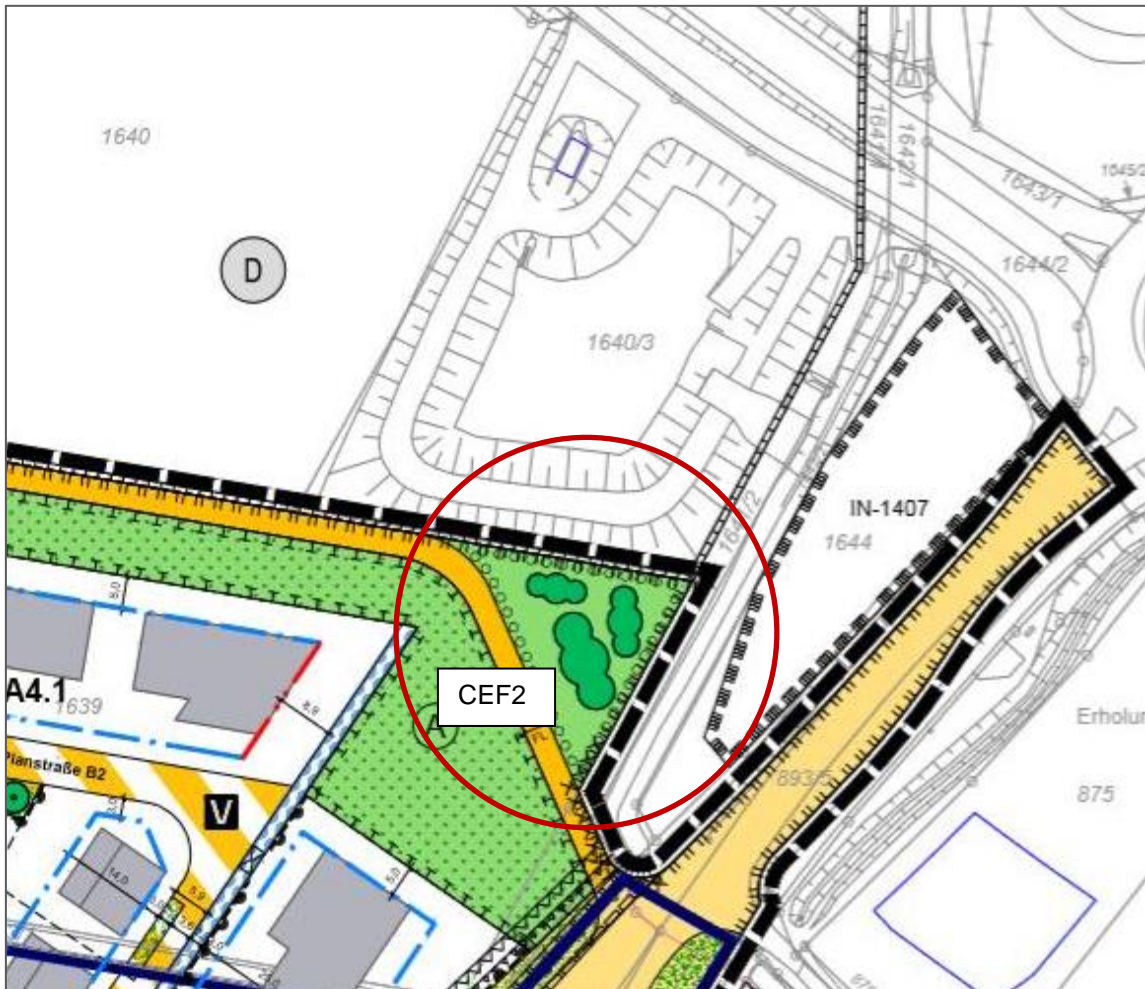


Abb. 2: Lage der CEF-Maßnahme im Nordosten des Geltungsbereiches (Quelle: Stadtplanungsamt Ingolstadt – Vorabzug Entwurfsgenehmigung).

Die hier vorgesehene Maßnahme kann als Erweiterung und Stärkung des im Osten anschließenden amtlich kartierten Biotopes IN-1407 betrachtet werden.

Das Flurstück ist derzeit noch in privater Hand, wird jedoch im Zuge des sich an das Bauleitplanverfahren anschließende Umlegungsverfahrens dauerhaft in den Besitz der Stadt Ingolstadt übergehen. Eine dingliche Sicherung ist daher nicht notwendig.

### Maßnahmenumsetzung

Die derzeit ackerbaulich genutzte Fläche wird, bei Vorlage der entsprechenden Verfügungsbe-  
rechtigung, noch vor den erforderlichen Rodungsmaßnahmen bepflanzt und eingesät. Als Umset-  
zungszeitraum ist das Winterhalbjahr vorzusehen.

Der zu entwickelnde Bestand kann in der Abfolge wie folgt aussehen:

- Ca. 3m breiter Magerwiesensaum (Saatgutmischung aus autochthonen Arten) im Süden und Westen.
- Gehölzsaum aus Schlehe
- Kernbereich aus autochthonen Gehölzen wie Weißdorn, Hasel, Zitterpappel, Trauben-  
kirsche u. Ä.

Die in älteren Ausgleichsflächen oft anzutreffenden „Cornus-Reinbestände“ sind hier nicht ziel-  
führend.

Um die Funktion des neuen Gehölzbestandes dauerhaft zu sichern, ist dieser in einem 5-jährigen  
Turnus zu begehen und die Pflege, in Abstimmung mit der UNB, dem Entwicklungsziel anzupas-  
sen.

Pflege und Unterhalt obliegen dem Eingriffsverursacher.

---

## Quellenverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ in der Fassung vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 (Stand: BGBl. I 2010, Nr. 36, S. 887-962, ausgegeben am 14.07.2010).

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. In der Fassung vom 23.02.2011. GVBl, S.82.

ERSTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES in der Fassung vom 12.12.2007.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundes-Artenschutzverordnung) in der Fassung vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE) vom 21.05.1992; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02.04.1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD-LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EG VOM 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EG VOM 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt; Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP) – Fassung mit Stand 03/2011, München.

### Literatur

BAUER, H.-G., et. al. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 3. überarbeitete Fassung; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

BEUTLER, A., et. al. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Hft. 55.

BEUTLER, A. & RUDOLPH, B.-U. (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns - Bay. LfU/166: 48-51, Augsburg.

BEZZEL, E. et. al. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999 – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

KUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Bd.2 Carabidae (Laufkäfer).- In: FREUDE, H.et al.: Die Käfer Mitteleuropas.- Spektrum-Verlag, Heidelberg/Berlin.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1, Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn Bad Godesberg.

RIECKEN, U. et.al. (1994). Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland.- Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41.

SCHAFFRATH, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli,1763)-Teil 1.- Philippia 10/3, Kassel.

SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (2003): Heuschrecken in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

SÜDBECK, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung – Ber. Vogelschutz 44:23-81.

WEIDEMANN, H.-J. (1995): Tagfalter: beobachten, bestimmen.- 2. Auflage, Naturbuchverlag, Augsburg.

---